OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603612/2/ZO**

Datum: **Linz, 8. April 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des N R, geb. x, x D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 11.2.2020, GZ: BHGM/919070088998/19, wegen mehrerer Übertretungen des KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird teilweise stattgegeben und die Strafen auf 40 Euro (EFS 8 Stunden) zu Punkt 1 sowie auf 150 Euro (EFS 30 Stunden) zu Punkt 2 herabgesetzt.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 25 Euro, für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat mit dem angefochtenen Straferkenntnis dem Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung vom 22.11.2019, GZ BHGM/919070088998 (teilweise) Folge gegeben und die 2 Geldstrafen in Höhe von 100 Euro (Punkt 1) sowie 365 Euro (Punkt 2) auf 50 bzw 200 Euro herabgesetzt. Weiters wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von insgesamt 30 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass sein Motorrad zwar zu laut gewesen sei, er aber keine Gefahr verursacht habe. Er habe den Dezibel-Absorber an diesem Tag verloren und der Polizist hätte ihm angeboten, an Ort und Stelle eine Strafe von 100 Euro zu bezahlen. Er habe leider nicht so viel Geld bei sich gehabt. Abgesehen von einzelnen kleinen Ausnahmen sei er ein zurückhaltender Autofahrer und halte sich an die Verkehrsregeln. Er ersuchte daher, die Höhe des Bußgeldes noch einmal zu überdenken.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, aus welchem sich der relevante Sachverhalt ergibt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung kann unterbleiben, weil bereits der Einspruch nur gegen die Strafhöhe gerichtet war und der relevante Sachverhalt zur Gänze feststeht (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die belangte Behörde hat mit Strafverfügung vom 22.11.2019, GZ BHGM/919070088998/19 über den Bf zwei Geldstrafen in Höhe von 100 Euro (EFS 20 Stunden) sowie 365 Euro (EFS 73 Stunden) verhängt. Dem Bf wurde vorgeworfen, dass er am 16.7.2019 um 16:41 Uhr in x S als Lenker des Motorrades x übermäßigen Lärm verursacht hatte sowie dieses Fahrzeug gelenkt hatte, obwohl beim Auspuff der Dezibel-Begrenzer entfernt worden sei.

In dem dagegen rechtzeitig eingebrachten Einspruch ersuchte der Bf um eine Milderung der Strafe. Er habe den Dezibel-Begrenzer während der Fahrt verloren. Er habe als Motorradfahrer nur einmal eine Radarstrafe erhalten und noch nie eine

Strafe in dieser Art bezahlt. Aufgrund von Familienzuwachs beabsichtige er ohnedies, mit dem Motorradfahren aufzuhören.

Aufgrund dieses Einspruches hat die belangte Behörde die Geldstrafen auf 50 Euro sowie 200 Euro herabgesetzt, dagegen richtet sich die o.a. Beschwerde.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 19 Abs.1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs.2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

5.2. Im ggstdl. Verfahren war bereits der Einspruch des nunmehrigen Bf ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe gerichtet. Die Schuldsprüche der Strafverfügung sind daher in Rechtskraft erwachsen. Der Bf hatte die Übertretungen nicht bestritten sondern lediglich um eine Strafmilderung gebeten, weil er noch nie eine Strafe wegen solcher Übertretungen bekommen habe. Es ist daher auch im Beschwerdeverfahren nur noch die Strafhöhe zu prüfen.

Der Bf ist aktenkundig unbescholten, was einen erheblichen Strafmilderungsgrund bildet. Sonstige Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Der Bf hat bei diesem Vorfall erheblichen unnötigen Verkehrslärm verursacht, was von vielen Leuten – insbesondere Anrainern der befahrenen Straßenzüge – als störend empfunden wird. Der Unrechtsgehalt der Übertretungen ist daher nicht gering.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständlichen Übertretungen beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG bis zu 5.000 Euro. Die von der belangten Behörde bereits herabgesetzten Strafen schöpfen diesen Strafrahmen nur zu 1 bzw. 4 Prozent aus. Sie konnten noch etwas herabgesetzt werden, wobei auch generalpräventive Überlegungen nicht dagegen sprechen, weil der Bf angegeben hat, mit dem Motorradfahren aufzuhören.

Der Bf verfügt laut vorgelegtem Lohnzettel über ein monatliches Einkommen von 2.500 Euro und hat Sorgepflichten für 2 Personen. Seine finanziellen Verhältnisse sind daher als zumindest durchschnittlich einzuschätzen und es ist zu erwarten, dass er die Strafen ohne erhebliche Probleme bezahlen kann.

Zu II.:
Die Herabsetzung der behördlichen Verfahrenskosten ergibt sich aus § 64 VStG.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, sondern es handelt sich um Fragen der Strafbemessung, welche in der Regel (nur) die Einzelfallgerechtigkeit betreffen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis 30.4.2020, beginnt die Frist mit 1.5.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl